

Praktikumsordnung für den Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Praktika
- § 3 Das Praxismodul
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisamt
- § 6 Praxisanleitung
- § 7 Ausbildungsvereinbarung
- § 8 Zusammenarbeit zwischen Berufspraxis und Hochschule
- § 9 Praxisausschuss
- § 10 Anerkennung von Vorleistungen
- § 11 Praxisreflexion
- § 12 Anerkennung
- § 13 Inkrafttreten

Praktikumsordnung für den Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den B.A.-Studiengang Praktische Theologie und Soziale Arbeit regelt Ziele, Inhalt und Verlauf der im Studienverlauf vorgesehenen Praxisanteile. Dazu gehören das vierwöchige Sozialpraktikum am Ende des ersten Studienjahres (SB 201), das vierwöchige Gemeindepraktikum am Ende des dritten Studienjahres (SB 801) und insbesondere das Praxismodul im 5. Semester (SB 900).

§ 2 Ziele und Inhalte der Praktika

- (1) Praktika sind integrierter, von der Hochschule geregelter, betreuter und mit einer Auswertung abgeschlossener Bestandteil des Studiums.
- (2) Ziel der Praktika ist es, im Studium erworbenes Wissen und Können unter den Bedingungen angeleiteter Berufspraxis exemplarisch einzuüben, zu erproben, zu erweitern und kritisch zu reflektieren, um damit eine vertiefte Eignung sowie berufliche Handlungskompetenz und Identität zu entwickeln, die zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit bzw. Gemeindepädagogik befähigen. Dafür sollen die Studierenden
 - a) Einblicke in Handlungsfelder der Fachgebiete Soziale Arbeit und Gemeindepädagogik bekommen, berufspraktische Erfahrungen sammeln sowie eigene Kompetenzen optimieren oder neu entwickeln.
 - b) möglichst eigenständig in einem angemessenen Verantwortungsbereich unter fachlich qualifizierter Anleitung arbeiten.
 - c) ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete erlangen und diese auch mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachweisen.
 - d) Möglichkeiten und Freiräume zu forschendem Lernen und zu wissenschaftsgestützter Reflexion sozial- und gemeindepädagogischer Handlungsfelder haben.
- (3) Die praktischen Tätigkeiten geschehen unter fachgerechter Anleitung, sodass die Studierenden ihr Theoriewissen angemessen in dem ausgewählten Praxisfeld überprüfen und anwenden können. Sie sollen lernen,
 - a) entscheidungsorientiert Handlungsalternativen für Anforderungen und Probleme im Bereich der Sozialen Arbeit und der Gemeindepädagogik zu erarbeiten und auszuprobieren.
 - b) das eigene Handeln unter ethisch-moralischen Aspekten der Profession kritisch zu überdenken.
 - c) eigene biographische Anteile im Kontext professioneller Herausforderungen zu reflektieren.
 - d) ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen so zu reflektieren, dass ein Transfer auf andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und der Gemeindepädagogik ermöglicht wird.
 - e) wissenschaftliche Erkenntnisse in berufliches Handeln zu integrieren.
 - f) innerhalb von Verwaltungsstrukturen zielgerichtet zu handeln und auch hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Das Praxismodul

- (1) Das Praxismodul SB 900 (Praxissemester) ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes und von Hochschule und Praxisstelle begleitetes Pflichtpraktikum, das im gegenwärtig laufenden Modellprojekt des Landes Hessen gleichbedeutend mit dem Berufsanererkennungsjahr ist, das üblicherweise erst nach Abschluss des Theoriestudiums durchgeführt wird.¹
- (2) Mit der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls erwerben die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine dem Berufsanererkennungsjahr vergleichbare Qualifikation.
- (3) Das Praxismodul umfasst eine Gesamtdauer von 900 Stunden. Als Praxisphase ist dabei in der Regel im fünften Fachsemester ein Sozialpraktikum abzuleisten (gemäß der Modulbeschreibung SB 900 im Modulhandbuch). Dieses Praktikum umfasst eine Arbeitszeit von mindestens 100 Arbeitstagen (ca. 800 Stunden).
- (4) Praktikanten/innen sind während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in der Praxis tätig. Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die zehn Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten.

§ 4 Praktikumsstellen

- (1) Die Praktikumsstellen werden in der Regel durch die Studierenden selbst gewählt. Sie müssen bei SB 201 und SB 900 den Anforderungen des hessischen Sozialberufesanererkennungsgesetzes genügen und vor Antritt des Praktikums mit dem Praxisamt abgesprochen und schriftlich anerkannt werden.
- (2) Voraussetzungen dieser Anerkennung sind
 - a) ein Nachweis darüber, dass an der Praktikumsstelle in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (bei SB 201 und SB 900) bzw. Gemeindepädagogik (bei SB 801) durchgeführt werden.
 - b) ein Nachweis darüber, dass die fachliche Anleitung durch Personen übernommen wird, die den Anforderungen von § 6 dieser Ordnung entsprechen.
 - c) bei SB 900 eine Versicherung der Freistellung des/der Praktikanten/in für die begleitenden Supervisionstreffen und sonstigen Begleitveranstaltungen durch die Hochschule.
 - d) bei SB 900 die Zusicherung, dass auch die Möglichkeit der Hospitation in anderen Bereichen gewährt wird.
 - e) ein allgemeiner Ausbildungsplan, der sich an den Zielen des Praxismoduls nach § 2 dieser Ordnung orientiert.
 - f) In den Praktika soll sowohl das Lernen unter Anleitung als auch das selbstständige Erproben ermöglicht werden. Die exemplarische selbstständige

¹ Das hessische „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufesanererkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010“, zuletzt geändert am 17.10.2014, ist die Grundlage für das Praxiskonzept der Ev. Hochschule TABOR, das Praxismodul verkürzt innerhalb des Studiums zu integrieren. Die nach § 9, Absatz (3) des Gesetzes legitimierte Möglichkeit der Erprobung „neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium“ soll nach erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst beantragt werden.

Tätigkeit in einem Bereich, die ein Ziel der Ausbildung ist, darf 50 % der Ausbildungszeit nicht übersteigen.

- g) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während einer laufenden Praxisphase ist zusammen mit einer Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle bei der Praxisdozentin bzw. dem Praxisdozenten zu beantragen, die/der jeweils im Einzelfall entscheidet. Gleiches gilt bei Abweichen vom genehmigten Ausbildungsplan.
- h) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn angemessene Sprachkenntnisse (Englisch mindestens Niveau B2, andere Fremdsprachen mindestens B1, nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) nachgewiesen werden (Zertifikat oder Sprachtest) und die Vorgaben des hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetzes beachtet werden.

§ 5 Praxisamt

Das Praxisamt ist für alle mit den Praktika zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praxisstellen,
- b) fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl der Praxisstellen sowie Vorbereitung und Durchführung der Praktika,
- c) Organisation und Gestaltung der Praxisphasen im Rahmen dieser Praktikumsordnung,
- d) Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die Praktika in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt,
- e) Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstellen und Studierenden
- f) Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen der Praktika,
- g) Mitwirkung bei Auslandskontakten.

§ 6 Praxisanleitung

- (1) Beim vierwöchigen Sozialpraktikum nach dem ersten Jahr im Rahmen von Modul SB 201 sowie im Praxissemester (Modul SB 900) muss die fachliche Anleitung nach den Vorgaben des hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetzes und den Empfehlungen des Fachbereichstags Soziale Arbeit gesichert sein.² Die Praxisanleitung muss daher durch eine Person mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in (gemäß § 1SozAnerkG HE 2010) erfolgen.
- (2) Der/Die Anleiter/in für das Gemeindepraktikum im Rahmen von Modul SB 801 muss über eine qualifizierte Ausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Gemeindepädagogik oder Theologie verfügen.
- (3) Der/Die Praxisanleiter/in muss über mindestens drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in dem Feld, in dem angeleitet werden soll, verfügen.

² Vgl. „Praxisorientierung im Studium der Sozialen Arbeit – Empfehlungen zur Praxisanleitung“, erarbeitet von der BundesArbeitsGemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit u.a., verabschiedet auf der Sitzung des Fachbereichstags Soziale Arbeit am 28. Oktober 1999.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden. Über diesen Antrag entscheidet das Praxisamt.
- (5) Die anleitende Fachkraft muss möglichst ganztagsbeschäftigt sein, um so den Praktikant/innen umfangreich für die Anleitung zur Verfügung zu stehen. Wenn Anleiter/innen teilzeitbeschäftigt sind, muss die Anleitung von zwei Anleiter/innen gemeinsam übernommen werden, die dann beide in der Anleitungsverantwortung stehen.
- (6) Der/Die Anleiter/in steht im Austausch mit den für das Praktikum zuständigen Stellen der Hochschule (Praxisamt, Praxisdozent/in), sorgt für eine regelmäßige Fortbildung zum Thema Anleitung und beteiligt sich am jährlichen Treffen der Praxisanleiter/innen.

§ 7 *Ausbildungsvereinbarung*

- (1) Die Praktikumsstelle und die/der Studierende schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn des Praktikums eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der/des Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule geregelt sind.
- (2) Daneben erstellt der/die Praxisanleiter/in der Praktikumsstelle zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit dem/der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan, in dem Form, Inhalte, Methodik und Ziele der Praxisanleitung festgehalten werden.
- (3) Dieser Ausbildungsplan muss spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn mit Unterschrift des/der Praxisanleiters/in und des/der Studierenden dem Praxisamt der Hochschule zur Kenntnis und Genehmigung vorliegen. Diese Frist kann einmalig aus wichtigem Grund um zwei Wochen verlängert werden. Sollte der Ausbildungsplan auch dann nicht vorgelegt worden sein, kann eine Anerkennung der Praxisphase nicht erfolgen.

§ 8 *Zusammenarbeit zwischen Berufspraxis und Hochschule*

- (1) Der/Die Praxisdozent/in ist verantwortlich für das Praxismodul. Er/Sie arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.
- (2) Er/Sie informiert sich durch Besuche an den Praxisstellen über den Verlauf der Ausbildung und betreut die Studierenden auch fachlich.
- (3) Er/Sie kann diese Aufgabe in begründeten Fällen auch an andere hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte der Hochschule abgeben, die fachlich dafür qualifiziert sind.
- (4) Er/Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Berufsverbänden und für das Informationsmanagement innerhalb der Hochschule in Bezug auf Praktikumsplätze, Veranstaltungen und Stellen.

- (5) In einem jährlich durch das Praxisamt einzuberufenden Treffen der anerkannten Praxisanleiter/innen stellt die Hochschule sicher, dass
- a) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis behandelt werden und
 - b) Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 9 Praxisausschuss

- (1) Das Praxisamt beruft einmal jährlich einen Praxisausschuss ein.
- (2) Der Praxisausschuss diskutiert Grundsatzfragen der Korrelation zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung und evaluiert Inhalte und Abläufe der Praktika mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu optimieren und weitere Perspektiven zu entwickeln.
- (3) Der Praxisausschuss besteht aus
- a) der Praxisdozentin bzw. dem Praxisdozenten (Vorsitz)
 - b) einem/r Vertreter/in der Hochschulleitung
 - c) zwei Vertretern/innen der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Sie werden beim jährlich stattfindenden Treffen der Praxisanleiter/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - d) zwei Studierenden aus dem Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit, die nach Abschluss des Praxismoduls von ihrem jeweiligen Jahrgang für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
 - e) Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Praxisausschusses können jeweils bis zu zwei interessierte Personen zusätzlich zum Treffen des Praxisausschusses einladen.

§ 10 Anerkennung von Vorleistungen

Frühere berufliche Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik vor Studienbeginn können für das Praxismodul SB 900 angerechnet werden, wenn sie nicht länger als fünf Jahre vor Studienbeginn zurückliegen.

- a) Eine Anrechnung kann im Umfang von bis zu einem Viertel der Gesamtdauer des Praktikums erfolgen, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem dem Fach der Sozialen Arbeit verwandten Bereich und eine mindestens 2-jährige berufliche Erfahrung mit mindestens 50 % Arbeitszeit nachgewiesen wird.
- b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Praxisamt der Evangelischen Hochschule TABOR.

§ 11 Praxisreflexion

- (1) Während der Praktika findet ein regelmäßiges (möglichst wöchentliches, mindestens 14-tägliches) Reflexionsgespräch mit der Praxisanleitung aus dem Arbeitsfeld statt (vgl. § 6).
- (2) Darüber hinaus ist bei SB 900 die Teilnahme an einer regelmäßigen Gruppensupervision im Umfang von insgesamt 30 Stunden verpflichtend. In der Supervision sollen die Studierenden lernen, das in der Praxis Erlebte zu reflektieren, in institutionelle und rechtliche Zusammenhänge zu stellen sowie

diese wiederum auf gesamtgesellschaftliche Prozesse zu beziehen. Wichtige Elemente der Supervision sind zudem der kollegiale Austausch über die verschiedenen Arbeitsfelder und die darin gemachten unterschiedlichen Erfahrungen.

- (3) Zweimal während des Praxissemesters finden verpflichtende Praxis-Studententage an der EH TABOR statt, an denen Praxis-Erfahrungen gemeinsam reflektiert und durch praxisrelevante Workshops ergänzt werden. Daneben findet auch ein Diskurs zu Rechtsfragen aus den verschiedenen Handlungsfeldern statt. Studierende, die Ihr Praxissemester nicht in Hessen absolvieren, können die entsprechende Praxisbegleitung auch an einer anderen deutschen Hochschule mit dem Studiengang Soziale Arbeit in Anspruch nehmen. Dies ist vor Aufnahme des Praktischen Studiensemesters mit dem Praxisamt und der aufnehmenden Hochschule abzusprechen.
- (4) Der Nachweis der erfolgreich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ziele der Praxisphase nach § 2 erfolgt durch die Vorlage eines Praxisberichts, d.h. einer schriftlichen Ausarbeitung, in der Inhalt und Verlauf des Praktikums beschrieben, theoriegeleitet analysiert und unter Einbezug wissenschaftlicher Literatur reflektiert wird. Darin müssen auch ausgewiesene Kenntnisse der für das Praxisfeld relevanten Rechtsgebiete nachgewiesen werden.
- (5) Auf der Grundlage dieser Praxisarbeit, der Ausbildungsvereinbarung sowie des Abschlussberichts der Praxisstelle führt der/die Praxisdozent/in mit den Studierenden ein abschließendes persönliches Auswertungsgespräch.

§ 12 Anerkennung

- (1) Für die Anerkennung des praktischen Teils der Ausbildung im B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit werden benötigt:
 - a) ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des vierwöchigen Sozialpraktikums im Rahmen von SB 201.
 - b) ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des vierwöchigen Gemeindepraktikums im Rahmen von SB 801.
 - c) ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxismoduls SB 900 durch:
 - a. die Vorlage einer Praxisbeurteilung durch die Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums hervorgeht,
 - b. den Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Praxis-Studententagen,
 - c. die Bestätigung der Teilnahme an den Gruppensupervisions-Gesprächen und einem persönlichen abschließenden Auswertungsgespräch durch den/die Praxisdozent/in,
 - d. ein mindestens als „ausreichend“ benoteter Praxisbericht im Sinne von § 11 Abs. (4) mit 40.000 – 50.000 Zeichen (100 % der Modulnote).
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Praxismoduls erhält die/der Studierende 30 Credit-Punkte.
- (3) Sollte sich im Verlauf des Praktikums zeigen, dass die Leistungen an der Praxisstelle den Anforderungen nicht genügen, setzen sich das Praxisamt und

der/die Praxisanleiter/in miteinander in Verbindung und legen gemeinsam die Maßnahmen fest, mit denen ein erfolgreiches Ableisten des Praktikums erreicht werden kann.

- (4) Die Anerkennung des Praxismoduls SB 900 erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch das Praxisamt. Wenn die Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann, entscheidet das Praxisamt über die weiteren zu erbringenden Leistungen oder ggf. Wiederholung des Moduls.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit erhalten die Absolventinnen und Absolventen auf Antrag an das Praxisamt die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin. Der/Die Antragsteller/in erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Kommission für Studium und Lehre des Studiengangs B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit an der Ev. Hochschule TABOR am 25.04.2016 erstmalig in Kraft gesetzt.